

Unterlagen/Belege in der Form der amtlich beglaubigten Kopie

Alle Bewerberinnen und Bewerber für Masterstudiengänge müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. ihre Qualifikation oder sonstige Belege grundsätzlich in Form von **amtlich beglaubigten Kopien** dem Bewerbungsantrag beifügen.

BewerberInnen für grundständige Studiengänge müssen spätestens bei der Einschreibung amtlich beglaubigte Kopien aller zulassungsrelevanten Dokumente vorlegen.

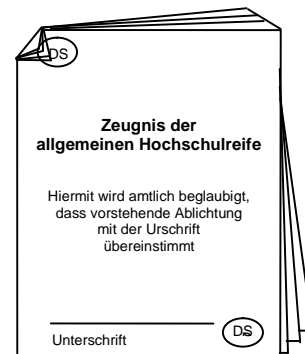
Eine nicht beglaubigte Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren bei Masterstudiengängen.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel (DS) führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. Nachweise sind auch in Form einer notariellen Beglaubigung möglich.

Die amtliche Beglaubigung muss, wie das unten abgebildete Muster zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
2. die Unterschrift der/des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels (DS). Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters).



Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde, in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden.

Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein. Besteht das Original aus mehreren Seiten (z. B. Abiturzeugnis im DIN A3-Format mit Vorder- und Rückseite) und wird davon eine Kopie ebenfalls im gleichen Format erstellt, muss sich die Beglaubigung auf alle Seiten beziehen bzw. jede Seite gesondert beglaubigt werden. Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, kann die Hochschule den Beleg nicht anerkennen.